

Regensdorf, 12. Juli 2010

Industrieverein Regensdorf
Vorstand
Riedthofstrasse 228
8105 Regensdorf

Mögliche Einsparung von Abwassergrundgebühren

Sehr geehrter Vorstand

Wir ersuchen Sie, ihren Mitgliedern folgende Mitteilung weiterzuleiten:

Seit dem 1. Oktober 2008 hat die Gemeinde Regensdorf eine neue Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO) erlassen. Auf der Homepage der Gemeinde ist sie unter „http://www.regensdorf.ch/dl.php/de/0clmj-68ypxy/Verordnung_Gebhren_Siedlungsentwsserungsanlagen_SEGebVO.pdf“ aufgeführt.

Im Artikel 11, Abschnitt 2 steht:

„Wird bei einem Grundstück eine Fläche von mehr als 2'000m² versickert, so wird auf Antrag des Grundeigentümers die erwiesenermassen vollständig versickerte Fläche nicht mit Grundgebühren belastet.“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16. März 2010 folgende Präzisierung formuliert: Für diese Flächen gelten ausschliesslich Dachflächen und befestigte Plätze als anrechenbar, welche fachgerecht und gesetzeskonform versickert werden. Es können also keine Rasenflächen in Abzug gebracht werden.

Falls Sie mehr als 2'000 m² versickern, müssen Sie dies mit einem Grundstücksentwässerungsplan der Werkabteilung der Gemeinde Regensdorf einreichen.

Freundliche Grüsse

WERKABTEILUNG
Sachbearbeiterin Werke und Finanzen


Anna Merz

Kopie:

- Werkvorstand
- LWA